



Hofstetten-Grünau, 24. Juni 2025

Förderrichtlinien für ENERGIESPARENDE MASSNAHMEN

Ziel der Fördermaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO₂-Emission und Senkung des Energieverbrauches
2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, Vereinsheime, nicht aber Wohnhausanlagen gemeinnütziger Baugenossenschaften, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau befinden.
3. Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau haben. Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wurde, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
4. Je Förderungswerber (Objekt) können pro Jahr 1 energiesparende Maßnahmen gefördert und in einem Zeitraum von zehn Jahren kann je energiesparender Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau gewährt werden (gilt auch für Erweiterungen).
5. Die Anschaffung bzw. Errichtung der Fördermaßnahme muss durch ein Unternehmen erfolgen, welches einen Standort in der Kleinregion Pielachtal hat. Dazu zählen alle Mitgliedsgemeinden des Vereins der Regionalplanungsgemeinschaft Pielachtal. Ausgenommen von diesem Punkt der Fördervoraussetzungen sind Maßnahmen, welche nicht in der Kleinregion bezogen werden können.

Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Vereine.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Förderungswerber nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten bzw. Investitionen durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Form von Gutscheinen der Wirtschaft Hofstetten-Grünau zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

Förderung von Fernwärmeanschlüssen

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden sofern sie der UZ 37 (Umweltzeichenrichtlinie) entsprechen und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird.

Eine Bestätigung der befugten Firma im Antragsformular ist durch den Antragsteller einzuholen.

Fernwärmeanschlüsse Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Fernwärmeanschluss		€ 300,-

Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau aufgelegten Formblattes schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
2. Vor der Installation, bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - 3.1. Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen.
 - 3.2. Rechnung(en) über die zu fördernden Maßnahmen
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens sechs Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen. (Als Nachweis gilt das Rechnungsdatum.)
5. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Gemeindevorstand.
6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
7. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt persönlich durch Übergabe der Gutscheine der Wirtschaft Hofstetten-Grünau an den Förderungswerber.

Kontrolle

Die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Sämtliche in Anspruch genommenen Förderungen dürfen die Investitionskosten der Maßnahme nicht übersteigen.

Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Die bereits erhaltenen Gutscheine sind in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber rückzuübermitteln.

Gesamtausmaß

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagsansatz nicht überschreiten.

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen. Förderungen werden nach Einlangen gereiht.

Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien, die vom Gemeinderat in der Sitzung am 24. Juni 2025 beschlossen wurden, gelten ab 01.01.2026.

Die Richtlinien des Gemeinderates vom 05.03.2024 treten gleichzeitig außer Kraft.



Hinweis:

Das Ansuchen für die Gemeindeförderung liegt im Gemeindeamt auf, kann aber auch von der Homepage der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau (www.hofstetten-gruenau.gv.at) heruntergeladen werden!